

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung 1979)

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Geschäftsbedingungen unter ausschließlicher Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Sie gelten durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Bestellers oder Abholers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens bei Entgegennahme der Ware gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

A. Gewährleistung

1. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich anzudeuten, andernfalls gilt die Lieferung als vertragsmäßig ausgeführt. Bei Annahme der Sendung oder Abholung, ist diese sofort auf ihre mengenmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Nachträgliche Mengenbeanstandungen sind ausgeschlossen. Es gelten dann in jedem Fall die auf dem Lieferschein quittierten Mengen und Arten der Waren. Für von uns gelieferte Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Lieferanten die Gewähr für ihre Fabrikation uns gegenüber übernehmen und erfüllen.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
3. Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluß sind (Fehler beim Einbau, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung usw.) entbinden uns von jeder Verantwortung. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung oder auf Schadenersatz irgend welcher Art, ist ausgeschlossen.
4. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
5. Bei unserem Verschulden hat der Besteller nach dem Recht, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Für Verschulden unseres Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.
6. Das Wirksamwerden einer Garantie oder die Hergabe einer Sondergarantie ist von der vorhergegangenen vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren abhängig.

B. Beschädigungen

Bei Beschädigungen der Ware durch Spediteur, Frachtführer, Bahn, Post usw. kann Ersatz nur erfolgen, wenn die beschädigte Ware nicht angenommen und innerhalb von 24 Stunden beim Zustellamt als beschädigt reklamiert oder auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein des Speditors oder Frachtführers vermerkt wird.

C. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum, unerheblich aus welchem Rechtsgeschäft, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden in jedem Fall bereits unmittelbar nach der Entstehung an uns abgetreten.
4. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen und uns in jeder Weise bei der Wahrung unserer Rechte unterstützen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die noch in unserem Eigentum stehende Ware, insbesondere Kommissionsware, gegen Schaden und Diebstahl ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Wir sind zur Überprüfung berechtigt, ob der Besteller

dieser Verpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Abtretung gegenüber Dritten gilt in diesem Falle sinngemäß.

D. Erfüllung und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, ist als Gerichtsstand und Erfüllungsort das Gericht vereinbart, das im Hinblick auf unseren Firmensitz zuständig ist.

E. Firmenzeichen

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Firmenzeichen auf Lieferungen aller Art anzubringen.

F. Höhere Gewalt

1. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Antauzeit bzw. Nachfrist zu verlängern oder wegen eines noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferer eintreten.
3. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern. Unterbleibt eine solche Erklärung innerhalb von 14 Tagen, kann der Käufer zurücktreten.

G. Lieferungen

1. Lieferungen gelten ab unserem Haus bzw. ab Werk unserer Unterlieferanten. Der Versand erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, letzteres auch, wenn Franco-Lieferung vereinbart ist. Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware trägt der Besteller, sobald ihm die Versandbereitschaft angezeigt ist.
2. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für den billigsten oder schnellsten Versand, bemühen uns jedoch auf jeden Fall darum.
3. Transportversicherungen werden auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
4. Die Entladung der Fahrzeuge am Bestimmungsort hat durch den Käufer unverzüglich zu erfolgen, widrigenfalls eventuell anfallende Mehrkosten, insbesondere für Warte- und Entladungszeiten, von uns in Rechnung gestellt werden können.

H. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten.
2. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
3. Abrufe müssen schriftlich oder telefonisch so rechtzeitig erfolgen, daß uns ein angemessener Auslieferungszeitraum zur Verfügung steht.
4. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Für Folgeschäden, die durch Lieferverzug entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.
5. Werden uns nach dem Abschluß Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Ebenso sind wir berechtigt, bestellte und bestätigte Ware erst dann auszuliefern, wenn alle vorherigen Lieferungen und Leistungen voll bezahlt sind.
6. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.
7. Verschuldet der Abnehmer die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins, haftet er für alle aus der Nichteinhaltung entstandenen Kosten.

I. Preise und Angebote

1. Die Preisangebote werden in Euro angegeben und sind, wenn nicht anders angegeben, Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Gewährung von Vorzugspreisen, Nachlässen oder Rabatten ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wird.
2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Ebenso verpflichtend etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler nicht.
3. Wenn nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise ab unserem Hause.
4. Höhere Frachtkosten für Teil-, Minder- oder Nachlieferungen gehen zu Lasten des Bestellers, wenn wir diese nicht zu vertreten haben.
5. Preiserhöhungen unserer Lieferanten von Handelswaren, auf deren Preisgestaltung wir keinen Einfluß haben, müssen wir in jedem Falle weitergeben. Bei Nachbestellung gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auslieferung.

K. Rücksendungen

1. Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer schriftlichen Zustimmung bei für uns frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Rücknahmen werden mit 90% des berechneten Preises gutgeschrieben.
2. Eine Rücknahme von Sonderbestellungen ist nicht möglich.

L. Storno

Wird ein Auftrag storniert oder erklärt der Auftraggeber, daß er die Lieferung nicht annehmen könne, oder daß sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert haben, können wir, wenn wir nicht auf Vertragserfüllung bestehen, Schadenersatz in Höhe von 20% der Auftragssumme ohne Nachweis verlangen. Eventuell angefallene Sondereinzelkosten, die durch die betreffende Auftragserteilung angefallen sind, (Materialbestellungen, Fremdleistungen usw.) sind zusätzlich zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Besteller aus anderen Lieferverträgen in Zahlungsverzug geraten ist.

M. Teillieferungen

Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann gesondert abgerechnet werden.

N. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar
 - a) innerhalb 8 Tagen abzüglich 2% Skonto
 - b) innerhalb 30 Tagen ohne Abzug
 - c) Dienstleistungen und Frachtkosten sofort rein netto.Maßgebend für die Zahlungsfrist ist das Rechnungsdatum.
2. Bei Übergabe von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst durch ordnungsgemäße Einlösung der Papiere als erfolgt. Diskontierungs- und Rückgabekosten gehen zu Lasten des Käufers. Wenn Zahlung per Wechsel vereinbart ist, sind wir berechtigt, uns nicht zusagende Wechsel zurückzugeben und geeignete andere Wechsel, welche uns innerhalb von 10 Tagen zu übergeben sind, oder im Unvermögensfalle Barzahlung, zu verlangen.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele sind wir berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen von 3% des Forderungsbetrages, mindestens jedoch in Höhe der jeweiligen Banksollzinsen, sowie den durch den Verzug entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.
4. Die Berechnung von Verzugszinsen erfolgt i.d.R. nach der 2. Erinnerung.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebenso die Aufrechnung mit solchen.

O.

Sollte aus irgendeinem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen unverbindlich sein, so berührt diese die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.